

Zeitschrift:	Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt
Herausgeber:	Ökonomische Gesellschaft zu Bern
Band:	4 (1763)
Heft:	4
Artikel:	Abhandlung der Frage : wäre es dienlich die Allmenten, Weidrechte, gemeine Güter etc. abzuschaffen, das gemeine Erdrich unter die partikularen zu vertheilen und einzuschlagen etc.
Autor:	Sprüngli, Emanuel
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-386590

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

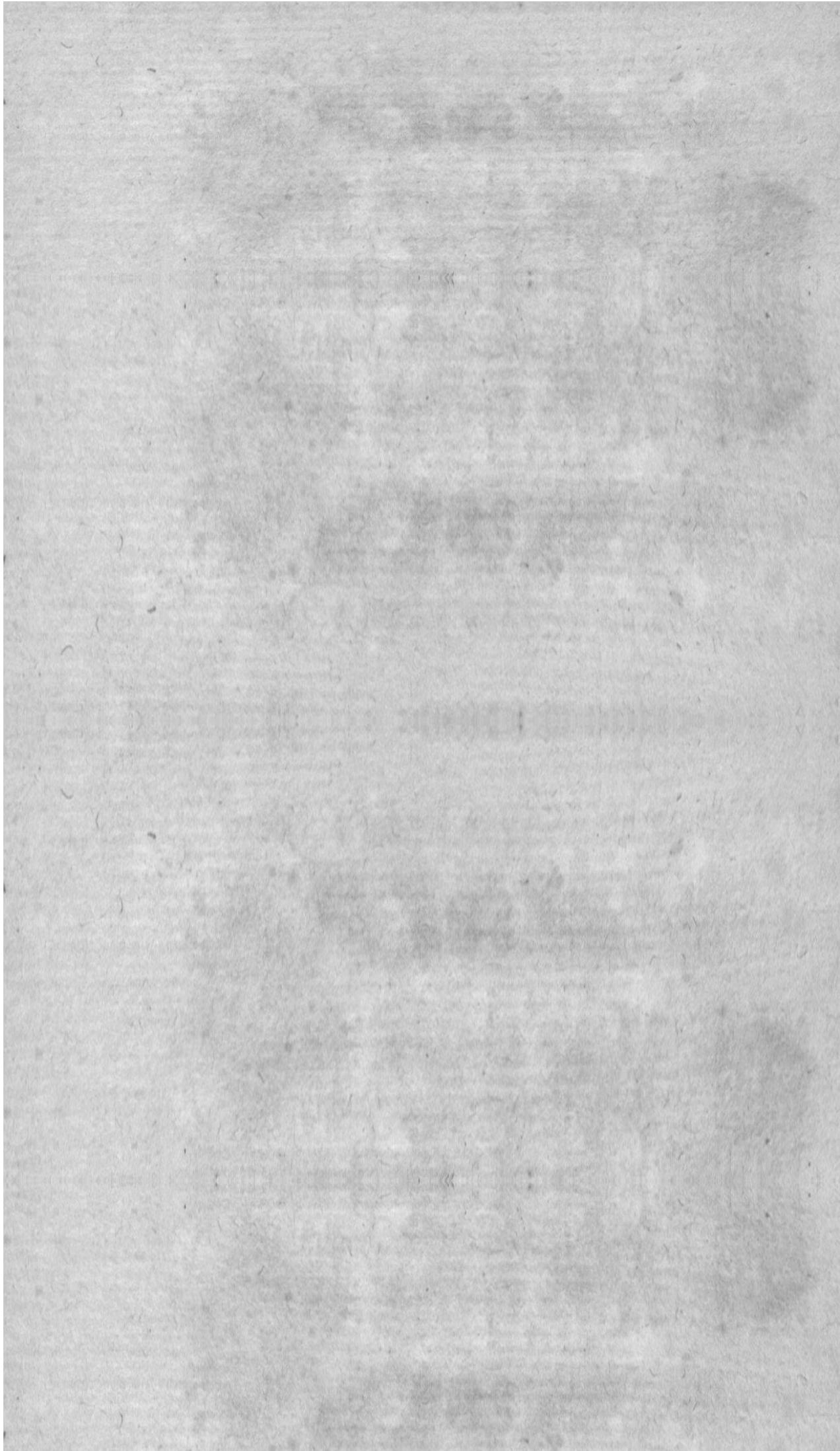
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Abhandlung
der
Frage:

Wäre es dienlich die Allmenten, Weidrechte,
gemeine Güter &c. abzuschaffen, das ge-
meine Erdrich unter die partikularen zu
vertheilen und einzuschlagen &c.

Durch
Emanuel Springli, Pfarrherin zu Nenenegg.
Eine Preisschrift,
welche das accessit erhalten hat.





Abhandlung der Frage:

Wäre es dienlich, die Weidrechte, Allmennen abzuschaffen &c.

Saltibus in vacuis pascant. - - -

Virg. Georg. Lib. III.

Das die wahre Grösse eines Staates nicht nach der menge und weitläufigkeit der länder abgemessen werden müsse, die seine herrschaft erkennen; ist eine wahrheit, die in unsern tagen ohne ängstliche beweise als richtig angenommen wird. Die erfahrung hat endlich die welt belehret, länder könnten einem Staate mehr zur last gereichen, als einen zuwachs an stärke geben, wenn sie von einwohnern entblösset, auch an den nothwendigsten nahrungsmitteln einen mangel haben. Und verschiedene Reiche sind uns bekannt, die weitläufig genug, doch die übermacht anderer erkennen, welche von einem weit geringern umfange, aber stärker bewohnt, und besser angebaut sind.

Hat aber ein volk geschicklichkeit und stieß seinen boden bauen, und muthes genug die eigenen besitzungen gegen die gewalthätigen anfalle eigen-nütziger oder herrsüchtiger nachbaren zu behaupten; so ist es stark, und der Staat, den es aus-machet, verdienet in der that groß zu heissen. Ver-fehrte begriffe müssen also die haben, welche die wahre größe eines Staates in den weitläufigen erobrungen suchen, da derselbe doch viel sicherer in der guten einrichtung der eigenen besitzungen gefunden wird.

Hätte man zu allen zeiten aus diesem gesichtspunkte nach der wahren größe gesehen; so würden wir in den geschichten eine weit geringere anzahl der Weltbezwingter antreffen, und an deren statt die namen grosser Männer angeschrieben finden, deren angedenken nun unter dem lerm der waffen verloren gegangen ist; von so vielen ge-waltigen Reichen, die nun unter dem schutt des alterthums begraben liegen, würden mehrere ihre dauer bis an unsere zeiten gebracht haben; und wir hätten in unsern tagen anders nichts zu thun, als nach ihrem beispiel eben die künste auszuüben, durch welche dieselben groß und stark würden ver-blieben seyn.

Der irrite wahn, seine größe allein nach der anzahl der bezwungenen völker, und der menge der eroberten provinzen abzumessen, hat aber sei-ne tyrannische herrschaft schon weit über die alte Welt verbreitet. Wie viele völker haben nicht ihre inwendige kräften aufgezehret, keineswegs ihre macht, sondern die zahl der verwüsteten länder

zu vermehren? Sie sind aber wegen ihrer inwendigen schwäche entweder selbst unter fremde herrschaft gerathen, oder haben unter der last der eingebildeten grosse endlich erliegen müssen. Ihre geschickten sollten unsre zeiten lehren, daß nicht die entvölkerung und verwüstung der länder, sondern ihre gute verwaltung ein volk stark, und einen Staat in der that groß mache.

So verdorben als die Welt ehmals gewesen seyn mag; so hat doch ein jedes zeitalter seine Männer aufzuweisen, die unter den schädlichsten vorurtheilen die richtigen begriffe von der wahren grosse bey behalten haben. Unsern tagen ware dieses vorrecht vorbehalten, daß sich in denselben diese begriffe entwickeln, und zur herrschenden mode werden sollten. Die schönsten Geister lassen sich herab, und schenken die aufmerksamkeit, welche sonst höhern geschäften gewiedmet, zum theile auch dem arbeitsamen landmanne; sie ihm sich in enge gesellschaften zusammen, und denken den mitteln nach, wie der abtrag des erdrichs vermehret, in dem lande selbsten verarbeitet, und bey fremden völkern gegen andere sachen, welche die bequemlichkeit dem lande nothwendig gemacht hat, abgesetzet werden könne. Die größten Fürsten werden dadurch aufmerksam gemacht, und werfen einen günstigen blick auf die bemühungen, welche die quelle ihrer macht aufdecken.

In dem kalten Norden hat die noth dieses feuer zu allererst aufgewärmet, und der geist der nachahmung hat die glut bis an unsere berge gebracht. Alles redet, schreibt und denket von den mitteln,

wie der Landbau zu verbessern, die Manufakturen einzurichten, und die Handlung zu erweitern wäre. Wir hören wohl in der ferne den lärmen eines verwüstenden Krieges, und lesen ohne Neid in den müßigen Stunden, wie ein Volk das andre aus seinen Besitzungen verträngt; denn wir sind mit den Gränzen zufrieden, welche die Natur selbst uns zu einem Aufenthalte angewiesen. Und wenn wir uns zu vergrößern suchen; so soll es auf keine gewaltsame Weise von aussen, sondern durch eine ganz friedsame Eroberung von innen, geschehn, die weniger grausam, und gerechter ist.

Es kan dieses nach einem Vorschlage geschehn, der zu einer Auflösung der ersten Aufgabe dienen soll, die von der löbl. ökon. Gesellschaft in Bern für das Jahr 1762. ausgeschrieben worden. Nehmet dieser Vorschlag einmal die Gestalt eines Gesetzes an, und wird er von den Einwohnern mit einmütigem Enfer befolget; so muß dem Nichts ein so weitläufiges Land entrissen werden, das in dem Umfange einer ziemlichen Provinz gleichkommt, und uns eben so beträchtlich, als den Engländern die Eroberung von Canada ist. Es sey mir erlaubt, diesem friedfertigen Feldzuge beizuwohnen, bey dem ich ohnedem keine andere, als die gemeinen Dienste eines freywilligen Leisten werde.

Es ist die Aufgabe in den folgenden Worten ausgeschrieben worden: Wäre es dienlich, daß die Allmenten, Weidrechte, gemeine Güter abgeschaffet, und das gemeine Erdreich unter die partikularen ausgetheilet und eingeschlagen würde? Und wie müßte diese Änderung zum

Zum besten vortheile der Gemeinden selbst veranstaltet werden? Federmann sieht sogleich ein, daß zwei Fragen in dieser Aufgabe enthalten, deren letztere die richtigkeit der ersten voraussetzt; wir können keine Vorschläge zu der Vertheilung der gemeinen Güter anhören, wenn es nicht zuvor ausgemacht ist, daß es dienlich wäre dieselben anzuschaffen.

Wollen wir also die vorgelegte Aufgabe richtig beantworten, so müssen wir

Zuerst untersuchen, ob es dienlich wäre, die Allmenten, Weidrechte, gemeine Güter abzuschaffen, und das gemeine erdrich unter die partikularen auszutheilen und einzuschlagen? Sind wir in ansehung dieser frage einig, so können wir

Ferner auch den mitteln nachdenken, wie diese änderung zum besten vortheile der Gemeinden selbst müßte veranstaltet werden?

Weder die erste noch die zweite Frage werden wir zur untersuchung vor uns nehmen können, wenn wir nicht zuvor zulänglich bestimmt haben, was unter den Allmenten, Weidrechten und Gemeinen Gütern zu verstehen sey. Sie sind der vorwurf der ausgeschriebenen Aufgabe, und werden es auch in dieser ganzen abhandlung verbleiben. Da aber diese begriffe andere begriffe von gewissen Gütern voraussezet; so werden wir auch dieselben beyläufig anbringen müssen.

Wenn wir alle Güter betrachten, in welche das

ganze Land eingetheilt ist; so wird uns sogleich in die augen fallen, daß dieselben nicht auf einerley weise von den einwohnern besessen werden. Wir treffen Güter an, von welchen der abtrag ganz ohne einiche ausnahme den besizern zukommt; die in allem, sowohl von den öffentlichen als den gemeinen beschwerden frey sind, und deswegen mit allem recht freye Güter geheissen werden. Sie geniessen alle vortheile des landes, ohne von den beschwerden bedrücket zu seyn; und sind aus diesem grunde freylich diejenigen Güter, die hoch im preise verkaufet werden, aber nicht die, von welchen der Staat den größten vortheil zieht: Sie haben eine ähnlichkeit mit den reichen bürgern unserer städte, die schlechterdings von ihren renten leben: Wir können zwar nicht sagen, daß sie dem Staate zur last gereichen; es hat aber das gemeine wesen auch keinen nutzen von ihnen. Eben diese beschaffenheit mag es mit den klostergütern bey unsfern nachbaren haben; so lieb es diesen ist, wenn sie ihrem fernern wachsthume einhalt thun können, so wenig haben wir ursache in absehen auf das gemeine beste zu wünschen, daß die anzahl der freyen Güter in unserm lande vermehrt werde.

Es giebt andre Güter, welche eben so wohl als die freyen den besizern als ein eigenthum zugehören; sie müssen aber einen bestimmten antheil von ihrem abtrag entweders in baarem geld, oder in getreid und andern lebensmitteln, oder in leistung würlicher frohdienste an den Staat überlassen. Wir werden dieselben wohl zum unterscheide der freyen

freyen Güter, eigene Güter heißen, und hinwiederum in zehnd- und lehenpflichtige Güter unterscheiden können. Es leidet keinen widerspruch, wenn wir schon diese Güter als diejenigen angeben, die dem gemeinen wesen das meiste eintragen. Aus den freyen Gütern bezeuht der Staat ohnedem nichts, und die quellen, welche den reichthum anderer Staaten darreichen, die sind bey uns meistens verschlossen. Keine Kopfsteuern werden in unserm lande eingetrieben, und die andern arten der auflagen sind uns auch dem namen nach unbekannt; den grössen theil seiner einkünfte bezeuht der Staat an zehnden und bodenzinsen von demjenigen, was diese Güter abwerfen, sic sind derowegen als so viele grundstüke anzusehn, von denen ein unablosliches hauptgut zu handen des Staats fährlich verzinset wird. Geschieht es nun zwar, daß diese Güter nicht in einem so hohen preise als wie die freyen verkauft werden; so ist es nicht dem mangel des innerlichen werthes zuzuschreiben, sondern daß das hauptgut, welches der Staat auf diesen Gütern zu stehn hat von der ganzen kaufsumme abgezogen wird. Dieser umstand allein ist hinlänglich uns zu überführen, daß wir ein land bewohnen, in dem die einwohner in der that frey sind. In auswärtigen Staaten sind die unterthanen von der dienstbarkeit bedrückt; in unserm lande aber liegt die dienstbarkeit allein auf dem erdrich; und wer sich beschwert, diese herrschaftsgerechtigkeit an den Staat abzutragen, der handelt eben so ungerecht, als ein schuldner thut, wenn er sich wegen dem abtrag des zinses beklagt, den er für die geborgte summe alle jahre seinem gläubiger entrichten muß.

Wir

Wir finden andere Güter , die , sowohl in ansehen des bodens als seines abtrages ganz dem Staate eigen zugehören ; sie sind den öffentlichen bedienungen im lande beygelegt , und werden insgemein todte oder schlafende güter geheissen. Ich kan aber den grund nicht einsehen , weshwegen solche Güter durch diesen namen sollen verdächtig gemacht werden , als wenn sie nichts oder gar wenig abtrügen. In ansehen des Staates können sie wenigstens weder tod noch schlafend seyn. Ihr abtrag wird als ein einkommen des Staats angesehen ; und ob er gleich als ein theil der besoldung den öffentlichen bedienungen überlassen ist , so muß er doch als eine öffentliche auslage des Staates hinwiedrum verrechnet werden , und diese Güter müssen dem Staat eben so viel als die sichersten zinschriften werth seyn. Noch weniger können diese Güter tod und schlafend heissen in ansehung derjenigen , die in den öffentlichen bedienungen stehn. Denn da ihnen der abtrag von diesen Gütern als ein theil des einkommens angesetzt ist ; so werden sie es niemalen an ihrem fleisse mangeln lassen , alles aus diesem boden zu ziehn , was ihnen von rechtens wegen zufömmt. Geschieht es zuweilen , daß dieser fleiß übertrieben , und ein solches Gut auf einiche zeit ausgenützt wird ; so verdienen wegen einer so geringen ausnahme doch die übrigen von diesen Gütern nicht mit einem so verächtlichen namen belegt zu werden. In einem verstande nur kan man sagen , daß diese Güter tod oder schlafend seyen. Sie werden nemlich nie durch verkauf veräussert , und bleiben meistens bey den öffentlichen bedienungen , zu denen sie einmal gelegt sind. Wer nun aus dem handel , der mit dem

dem erdrich betrieben wird, einichen gewinn zeuht, der wird von diesen Gütern niemalen einichen nutzen zu hoffen haben; solchen müssen wir nun wohl erlauben, daß sie diese Güter tod und schlafend heissen; uns sey aber für diese gefälligkeit ebenfalls vergönnt, daß wir dieselben indessen öffentliche Güter nennen dörsen.

Endlich giebt es noch Güter, die sowohl von den eigenen als von den öffentlichen unterscheiden sind. Wir können sie nicht als eigene Güter ansehen, wiewohlen sie in ansehung des bodens eben so wohl als die eigenen denen privatpersonen als ein eigenthum zugehören; denn wie die eigenen Güter an den Staat, so müssen diese hingegen an die Gemeinden in dem lande einen bestimmten antheil von ihrem abtrag überlassen. Sie können auch nicht als öffentliche Güter betrachtet werden; denn, gehören die öffentlichen Güter dem Staate, sowohl in ansehen des bodens als seines abtrags, als eigen zu, so sind diese hingegen in eben der absicht ein eigenthum der Gemeinden im lande, und ihr abtrag wird unter die partikularen in den gemeinden vertheilet, wie der abtrag der öffentlichen Güter als ein theil der besoldung den bedienungen im lande überlassen wird. Wollen wir also diese gattung der Güter richtig bestimmen; so müssen wir unter derselben alles erdrich begreifen, das entweders in ansehung des bodens den privatpersonen, und in ansehung eines theils seines abtrages den gemeinden im lande, oder aber sowohl in ansehung des bodens als seines ganzen abtrages den gemeinden im lande als ein eigenthum zukommt, und von denselben

ben auf verschiedene weise besessen, und unter die partikularen vertheilt wird. Wir heissen sie Gemeingüter, da sie ein eigenthum der gemeinden im lande sind. Sie können gar füglich in zwei arten unterscheiden werden.

Unter der erstern art ist dasjenige gemeine erdlich begriffen, das in ansehen des bodens den privatpersonen eigen ist, aber einen antheil von seinem abtrag den gemeinden im lande zum allgemeinen genusse überlassen muß. Dieser abtrag besteht meistens in dem gemeinen Weidgange, weswegen auch diese art der gemeinen Güter das Weidrecht genannt wird; und da dieses Weidrecht ist auf den Feldern, bald auf den Wiesen, an einem andern orte auf den Waldungen der privatpersonen lieget, so könnte es auch hinwiedrum nach der verschiedenheit dieses erdlichs unterscheiden werden.

Die andre art aber enthält das übrige gemeine erdlich, das sowohl in ansehung des bodens als seines abtrages den gemeinden im lande als ein eigenthum zugehört. Es sind dieses jene verwildete gegenden, welche von den gemeinden anderst nicht als zum Weidgange genützt, und aus diesem grund auch Allmenten geheissen werden. Beyde arten der gemeinen Güter nun werden von den gemeinden im lande auf eine ganz verschiedene weise besessen. An einichen orten besizen die partikularen das recht an den gemeinen Gütern als ein eigenthum, sie können es selbst nutzen, oder ausleihen, oder verkaufen, und damit schalten und walten als wie mit ihrem übrigen eigenen gut. An andern orten können die gemeinen Güter nicht ent-
äussert

äussert werden; und wenn schon ein antheilhaber sein recht weggiebt, so hören doch alle verträge mit seinem leben auf. An diesen orten wird nun der abtrag der gemeinen Güter auf eine ganz verschiedene weise unter die partikularen vertheilet. Ist die anzahl der rechte bestimmt, und sind der antheilhaber zu viele; so werden die verledigten rechte entweders nach dem alter oder durch das loos an diejenigen vergeben, die noch keines besitzen. Ist aber die anzahl der rechte unbestimmt; so treibt jeder partikular zu Weide so viel er vermag, wo durch die gemeinen Weiden nothwendig übersezt werden müssen. Und was an futter von den gemeinen Weiden eingebbracht wird, das wird alle Jahr nach der anzahl der bürger vertheilet; haben sich die bürger vermehrt, so sind die antheile kleiner; ist die anzahl geringer worden, so müssen auch die antheile grösser seyn. Ein umstand, da durch die bevolkung gehemmt wird. An einigen orten können die theilhaber die gemeinen Güter allein für sich geniessen; wenn der hausvater gestorben, oder feuer und licht ausgelöschen, so fällt sein antheil an die gemeinde zurück. An andern orten kan ein sohn das recht seines vaters erben, und es ferners seinen söhnen hinterlassen; ist aber einmalen der mannsstamme ausgestorben, so muss das recht ebenfalls an die gemeinde zurückfallen.

Wir müssen noch einer besondern art meldung thun, da das futter an einichen orten von den gemeinen Weiden unter die rechthaber vertheilt wird. Vergeblich würden wir diesen gebrauch unter den gebrauchen der Alten suchen; und auch in den neu-
sten

sten nachrichten der entlegensten völker finden wir ihn nirgends. An einem festgesetzten abend versammelt sich die ganze Gemeinde auf der bestimmten Wiese ; ein jeder antheilhaber nimmt eine beliebige stelle ein , und wenn von einer nahe liegenden anhöhe um mitternacht das abgeredte zeichen gegeben ist , so schneidet ein jeder das gras , so ihm vor kommt , in gerader linie vor sich weg ; und was er bis an den folgenden mittag niedermachet , das kan er als sein eigenthum dörren , und nachwärts mit aller bequemlichkeit auf seine bühne bringen ; was aber von dem gras noch stehn geblieben ist , das wird von dem gemeinen viel abgeweidet.

Ich müste meinen lesern ein schlechtes kenntniß unsers landes zutrauen , wenn ich von allen fällen einzelne beispielte anführen wollte ; wo ist eine stadt oder auch nur ein dorf anzutreffen , da nicht der eine oder andere von den angeführten fällen plaz habe ?

Es können die gemeinen Güter verschiedene ursachen ihres ursprungs haben ; die meisten aber werden so alt als der anbau des landes selbsten seyn. In den ersten zeiten , da das land allen offen stunde , war es in der that anders nicht als wie eine Allment anzusehn ; nachdem aber die einwohner angefangen , sich in städte und dörfer zusammenzuthun , haben sie von dem zunächst gelegenen boden eigenthümlichen besitz genommen , und die entfernteren stücke sind noch ferners Allment verblieben. Indessen wurden die eingeschlagenen theile noch mit der dienstbarkeit des Weidrechtes belegt , und so mag die andere art der gemeinen Güter ihren ursprung erhalten haben.

Nach dem verhältnisse, wie die einwohner in dem lande zugenommen, sind die Allmenten vermindert worden. Kan also wohl eine andre ursache vorhanden seyn, weßwegen noch eine so grosse menge der Allmenten in dem lande zurückgeblieben, die ihrem umfange nach beynahе den eigenen Gütern gleich kommen, als daß der einwohner zu wenig sind, welche den Allmenten auch das übrige land hättent entreissen können? Es giebt schriftsteller, die sich durch die richtigkeit ihrer gedanken in ein sonderbares ansehen gesetzt haben, welche der welt aufdringen möchten, unser land sey jederzeit von der zahl seiner einwohner bedrückt gewesen, und es geschehe aus noth, daß in unsern tagen noch immer jährlich so viele tausend müßige mäuler zur erleichterung des landes weggeschafft würden. Damit zeigen sie aber an, daß ihnen weder die geschichten unseres volkes, noch auch die gegenwärtige beschaffenheit unsers landes hinlänglich bekannt seyn muß. Denn auch die allerältesten nachrichten geben uns eine ganz mäßige zahl der Helvetier, welche ehmalen dieses weitläufige land bewohnt haben sollen; und wenn nach der zeit schon die Römer ihre pflanzstädte angeleget, und die Allemannier, Burgunder und Franken sich mit den alten einwohnern vermengt haben, so haben doch die beständigen heerzüge, denen dieses land insonderheit ausgesetzt verbliessen, seine bevölkerung nothwendig verhindern müssen. Gewisse namen, die noch in unsern tagen verschiedenen landstrichen eigen sind, und ein ödes land bedeuten; neue Staaten, die nicht vor so langen Jahren entstanden, und einiche neue städte, welche genugsam bekannt sind, veran-

lassen uns zu glauben, daß die bevolkerung erst in den neuern zeiten zugemommen habe. Dass aber auch diese nach der weite des landes nicht zulänglich gewesen, zeigen die kleinen kriegsheere genugsam an, in denen unsre nation gleichwohl ihre ganze macht weit überlegenen feinden entgegengesetzt hat; diese hat in so vielen jahren, auch unter den beständigen siegen nach und nach wieder geschwächet werden müssen. Was unsre zeiten anbelangt, so weiß jedermann, daß die zahl der feuerstätte sich von jahr zu jahr vermindert; häuser werden hier und dort niedergerissen, ohne daß man sie wieder aufzubauen gedenke; viele andre häuser, die noch stehen geblieben, sind nicht bewohnt; die städte klagen über den mangel an einwohnern, und auf dem lande sind die arbeitsleute nicht aufzubringen; daher ist es gekommen, daß der taglohn für seine arbeit, und die hausdienste mit schwerem geld bezahlt seyn wollen. Und wenn dem verzeichniß zu trauen ist, das alle jahr sowohl von den gebohrnen als den verstorbenden bekannt gemacht wird; so muß die entvölkerung in unserm lande mehr zu als abnehmen; wir müssen aber zu den verstorbenden auch meistentheils diejenigen nehmen, welche jährlich aus dem lande ziehn. Denn da von diesen kaum der fünfte theil nach hause zurückkehret; so gehen die vier übrigen theile für das land ganz gewiß verloren.

Wahr ist, daß die häufigen wanderungen, welche bey unserm volke mehr als bey keinem andern zur gewohnheit worben, gar leicht die ausländer auf dergleichen gedanken bringen können. Wenn wir

wir die kriegsheere berechnen, die aus unsrem volke allein von fremden machten unterhalten werden; wenn wir ferners bedenken, daß die Schweizer in allen landen so gemein als die Jüden sind, und daß sie ihre kolonien bis nach Indien schiken, so muß man auf solche gedanken verfallen, von denen die allzustarke bevolkerung noch die erträglichste ist; und ausländer haben alles recht zu fragen, warum einer so übermäßigen menge von unsfern einwohnern die freyheit ertheilet werde, aus dem lande zu ziehn, da in dem lande selbst ein mangel an einwohnern verspürt wird? Es ist hier der ort nicht, auf diese frage zu antworten, wohl aber können wir anmerken: die Allmenten, die im ganzen lande angetroffen werden, erweisen es genugsam, daß die bevolkerung eben der vortheil nicht sey, dessen wir uns zu rühmen haben. Wir könnten unsfern landleuten eine neue welt in der mitte ihres vaterlandes verzeigen, wenn wir nur die Allmenten unter sie vertheilen, und sie dieselben mit dem behörigten fleisse bearbeiten wollten.

Diese gemeinen Güter, welche wir bisher beschrieben, und in Weidrechte und Allmenten unterscheiden haben, sind es nun, von denen in der vorgelegten Aufgabe gefraget wird: ob es dienlich wäre, dieselben abzuschaffen, unter die partikularen auszutheilen und einzuschlagen? Wird von landwirthen gefraget, was in ansehung des erdrichs dienlich sey; so wird jederzeit auf seinen abtrag gesehen. Dienlich ist bei ihnen, alles abzuschaffen, was den abtrag des erdrichs hintert; hingegen einzuführen, was seinen

abtrag vermehren kan. Wenn es nun dienlich seyn soll , die gemeinen Güter , es seyen die Weidrechte oder die Allmenten , abzuschaffen , unter die partikularen zu vertheilen und einzuschlagen ; so muß erwiesen werden , daß die gegenwärtige bestimmung der gemeinen Güter dem abtrag ihres bodens hinterlich sey , und der abtrag des gemeinen erdrichs vermehrt werden könnte , wenn es unter die partikularen vertheilt und eingeschlagen würde.

Wir werden also zuerst erweisen , daß die gegenwärtige bestimmung der gemeinen Güter dem abtrag des bodens hinterlich sey ; und dieses werden wir insonderheit von derjenigen art der gemeinen Güter , welche wir Weidrechte geheissen haben , zu beweisen haben.

Wir nehmen einen grundsaz an , der noch von niemanden besritten worden ist , daß , wo ein gewisses erdrich zu einem gewissen zwecke bestimmt ist , alles was diesem zweck zuwider läuft , auch seinen abtrag hintern müsse. Wir nehmen ferner an , alles erdrich , das mit dem Weidrechte belegt , und aus diesem grunde gem. Gut ist , habe ebenfalls einen zweck , zu dem es von seinem eigenthümer bestimmt worden. Werden wir nun zeigen können , daß das Weidrecht selbst diesem zwecke entgegen steht ; so werden wir erwiesen haben , daß Weidrecht sey überhaupt dem abtrag alles dessjenigen erdrichs hinterlich , welches mit dieser dienstbarkeit beschwert ist ; und da theils Felder , theils Wiesen , theils Wälder mit dem Weidrechte bedrücket sind , so werden wir insonderheit von diesen theilen unsers landes unsern satz zu erweisen haben.

Was die Felder betrifft; so sind alle landwirthe darinn mit einander einig, daß dieselben den getreidebau und die pflanzung anderer nothwendiger gewächse vorzüglich zu ihrem endzweke haben. Wer weiß aber nicht, daß durch das viele rühren des bodens und den dünger allein das erdlich verbessert, und getreid zu tragen geschickt gemacht wird? und daß eine ungehinterte freyheit, in jeden boden diejenigen getreidarten zu bringen, welche in demselben zum besten fortkommen, das beste mittel sey, dem getreidebau aufzuhelfen? Was derowegen dem loßermachen des bodens hinterlich ist, oder zu vermindering des düngers etwas beyträgt, oder auch die freyheit einschränket, eine jede getreidart in ihren behörigen boden zu bringen; das muß dem getreidebau an sich selbsten zuwider seyn.

Nichts kan aber dem loßermachen des bodens mehr entgegen seyn, als das Weidrecht. Es sind gewisse zeiten bestimmt, da allein die Felder, welche unter dem Weidrechte sind, aufgebrochen, gebrachet, entworfen und zu der aussaat zugrüstet werden dörfern; die übrige zeit müssen sie dem gemeinen Weidgange offen stehn. Wer nun dieser gelegenen zeit verfehlet, der muß seine arbeit anstehen lassen. Wie viel malen geschieht es nun, daß wegen allzu trofnem oder gar zu nassem wetter, oder wegen tringenden geschäften, deren es auch nur in einer mittelmäßigen wirthschaft jederzeit genug giebt, die Felder nicht in dieser bestimmten zeit bestellt werden können? man wird also zuweilen mit nachtheil gezwungen, seinen aker lie-

gen zu lassen, nur damit dem gemeinen Vieh der Weidgang zur rechten zeit eröffnet werde. Und denen, welche ihre Felder gut bearbeitet haben, wird nachwärts durch den beständigen Weidgang das erdrich wieder so fest zusammengetreten, daß sie von ihrer arbeit keinen grössern nutzen ziehn, als diejenigen, von denen diese arbeit gänzlich unterlassen worden.

Das Weidrecht trägt auch vieles zu vermindering des so nöthigen düngers bey. Denn da das vieh fünf monate im jahr auf den gemeinen Weidgängen nach einer schlechten nahrung umgetrieben wird, so geht ein grosser theil des düngers auf den gemeinen Weidpläzen verloren; würden die landwirthe ihrvieh den sommer über im stalle behalten, so könnten sie wenigstens um einen dritten theil ihren dünger vermehren; welches eine wichtige verbessrung für ihre magern Felder wäre.

Endlich schränkt auch das Weidrecht die freyheit ein, in jedweden boden diejenige Getreidart zu bringen, welche in demselben zum besten fortkömmt. Die verständigen landwirthe wissen wohl, daß nicht jedes erdrich alle getreidarten in gleicher vollkommenheit hervorbringt. Sie werden daher niemalen, wo sie hiezu die freyheit haben, in einen feuchten boden etwas pflanzen, das in einem trocknen; niemals in einen starken grung eine getreidart, die in einem lichten erdrich besser fortkömmt. Durch das Weidrecht werden sie zuweilen gezwungen, sommergetreid in solche gegenden zu bringen, von denen ihnen aus der erfahrung bekannt ist, daß daselbst winterfrüchte besser

besser gedeyen würden. Denn die gegenwärtige einrichtung der gemeinen Felder leidet es nicht, daß auf den Sommerfeldern wintergetreide zu stehen komme; der gemeine Weidgang würde daben schaden leiden.

Ist also das Weidrecht dem lofermachen des bodens zuwider; träget es vieles zu verminderung des so nothigen düngers her; und wird durch das selbe die freyheit eingeschränkt, in jeden boden die getreidarten zu bringen, die in demselben zum besten fortkommen; so muß es auch dem Getreidbau an sich selbst entgegen seyn.

Das Weidrecht ist aber auch der pflanzung andrer nothiger gewächse zuwider. Wie viele Landwirthe finden sich nicht, die einen grossen überfluss an akerland, aber auch einen mangel an grasreichen wiesen haben? sie wissen weder genugsmädes futter zu unterhaltung ihres viehes über den winter, noch auch genugsmänen dünger für ihre äker aufzubringen. Sie könnten diesem mangel abhelfen, wenn sie die grundstüke, welche auf den gemeinen Feldern zur ruhe liegen, in künstliche Wiesen verwandelten. Sie müssen es aber bleiben lassen, weil dieses dem gemeinen Weidgange nachtheilig wäre. Viele andere, die kein freies erdrich besizen, könnten auf eben diesen ruhsfeldern solche gewächse pflanzen, deren wir zur wirthschaft benöthigt sind; des Weidrechtes wegen würde aber ihren pflanzen nicht geschonet, sonder alles ohne unterscheid dem gemeinen Vieh überlassen werden. Da also das Weidrecht nicht allein dem getreidbau, sondern auch der pflanzung andrer nothiger gewächse wichtige hinternisse

in weg leget, das jedennoch die absicht ist, die wir überhaupt bey allen Feldern haben; so muß auch das Weidrecht dem endzweke der gemeinen Felder zuwider seyn.

Würde das viel des sommers auf diesen gemeinen Feldern wohl genähret; so könnte man bey der abweichung von dieser hauptabsicht der Felder noch einiche nachsicht haben. Eine nähere beschreibung der gemeinen Felder wird aber genugsam an tag legen, wie wenig der gesuchte endzwek des Weidrechtes auf diesen feldern erhalten wird. Alle Felder, die mit dem Weidrechte belegt, werden in drey, und wo es das maas des erdreichs zuläßt, in vier theile unterscheiden; einer wird zur brache, ein anderer zur winterfrucht, der dritte zu sommersaat bestimmt, oft ein theil zu ruhe geleget; in welcher ruhe er so lange verbleibt, bis er wieder in ein brachfeld verwandelt wird. Auf denjenigen theilen, die nun zu ruhe und brache liegen, soll das gemeine viel durch das ganze jahr hindurch, auf den winter- und sommerfeldern aber nach geschlossener erndte erhalten werden. In den brachfeldern kan das nicht geschehn, denn diese werden von einem verständigen landwirthe so lange umgerührt und gewendet, daß kein gras darauf zu stehen kommt. Auf den winterfeldern werden, wegen der folgenden sommersaat, alsobald nach geschlossener erndte die stopeln untergepflüget. Die sommerfelder endlich können erst nach der erndte zu gemeinem Weidgange eröffnet werden; und also kan an denjenigen orten allein den sommer über einiche Weide seyn, wo

es ruhefelder giebet. Diese werden jedes vierte Jahr einmal mit dünger belegt, wenn die winterfrucht auf dieselben zu stehen kommen soll. Durch die folgende sommersaat werden diese felder wieder ausgesogen, und also können sie in den ruhjahren demviehe nur zu einer gar schlechten weide dienen. Diejenigen, welche noch einichen nutzen von ihrem viehe ziehen wollen, sehen sich also gezwungen, ihr vieh über tag einzutreiben, oder aber von den Wiesen das gras auf die felder zu tragen, und eben so stark zu futtern, als wenn es die weide niemalen genossen hätte. Niemand wird also mit grund sagen können: Das gemeine vieh werde durch den sommer auf diesen feldern erhalten; und ist es klug gehandelt, wegen einer nebenabsicht, die doch niemalen erreicht wird, die hauptabsicht, welche wir bey den gemeinen feldern haben, hintanzusezen?

Was wir von den gemeinen feldern erwiesen, das können wir mit gleicher gründlichkeit von den Wiesen darthun, welche mit dem Weidrechte beladen sind. Alle Wiesen sind dazu bestimmt, daß sie das nothige futter zum unterhalte unsers viehes durch den winter darreichen. Viel vieh müssen wir halten können, nicht allein zur nothdurft der wirthschaft und eines beschwerlichen akerbaues; nicht nur, damit wir genugsamen dünger in unsern boden friegen, sondern damit die bergländer hinlänglich besetzt werden, die auf keine andere weise, als durch den Weidgang zu nutzen sind. Sollen wir aber die berge durch den som-

mer nutzen, so müssen wir durch den winter das Vieh in dem flachen lande erhalten; wo sollen wir aber die nöthige fütterung hernehmen, wenn unsere Wiesen nicht genugsmes gras hervorbringen, das zum unterhalte des Viehes dienen kan? Unsre Wiesen sind also zu dem grastragen bestimmt, das zu unterhaltung des Viehes, insonderheit durch den winter dienen soll. Und was wir von allen Wiesen überhaupt sagen können, das wird auch wohl die Hauptabsicht bey denseligen Wiesen seyn, auf welchen die Dienstbarkeit des Weidrechts lieget. Was derowegen dem Grasewuchse zuwider ist, das muss auch der Hauptabsicht der gemeinen Wiesen hinterlich seyn.

Nichts ist aber dem Grasewuchse mehr entgegen, als eben das Weidrecht. Auf den Wiesen, auf denen das Weidrecht haftet, wird des jahrs nur einmal futter gemacht; vor oder nach den blumen aber werden sie von dem gemeinen Vieh betrieben und abgeweidet. Freylich geniest das Vieh in dieser zeit eine gute Weide: Und wenn es schon den winter über an futter mangel haben muss; so wird es doch auf diese weise den sommer über einiche tage hinlänglich erhalten. Es wäre auch wenig dagegen einzuwenden, wo nur dieses gras dem Vieh in den ställen vorgeschüttet würde; so aber wird durch den gemeinen Weidgang viermal mehr vertreten, als das Vieh geniesst, dieses muss ja augenscheinlich dem Grasewuchse zuwider, und der Hauptabsicht der Wiesen entgegen seyn.

Von den Waldungen, die mit dem Weidrechte beschwert sind, können wir eben das gleiche behaupten. Holz müssen wir haben, nicht allein zur feurung, sondern auch zu den mannigfaltigen gebäuden, die überall in dem lande unterhalten seyn müssen; und zu den dämmen, um das flache land an den waldwassern vor den verderblichen überschwemmungen in sicherheit zu sezen. Zu diesem zwecke werden nun allerorten Wälder gezogen, und mit allem fleisse unterhalten, damit sie uns zu allem diesem das nothige holz darreichen; was demnach der pflanzung des Holzes oder seinem wachsthumie hinterlich ist, das muß auch der absicht der Waldungen zwider seyn. Man sollte glauben, eine so ängstliche sorgfalt für die Waldungen sey in einem lande überflüssig, wo die gipfel der hügel und berge mit Wäldern bedekt sind, die sich überall ins flache land verbreiten, die ufer der flüsse begleiten, und sich endlich mit derselben lauf verlieren; in einem lande wo die gebauten gegen den, zwischen den weitläufigen Waldungen, wie inseln auf dem weiten meere hervorstehn; und dennoch wird kaum ein land zu finden seyn, wo diese vorsicht nothiger wäre. Ungeacht der überflüssigen Wälder, sind die klagan in dem ganzen lande fast allgemein, das Brennholz sey nicht zu bezahlen, das Bauholz an einichen orten nicht aufzubringen, und auf die Dämme und Schwellungen an den wassern müsse so viel Holz verwendet werden, daß in wenigen jahren ein allgemeiner mangel das ganze land bedrohe.

Zeigen aber diese klagen nicht genugsam an, daß auf den wachsthum des Holzes in den häufigen Waldungen nicht die behörige sorgfalt verwendet werde. Wahr ist, daß hundert ursachen der anpflanzung und dem wachsthum des Holzes zu wider seyn können; unter denen ist aber das Weidrecht, welches in den Waldungen lieget, eine von den beträchtlichsten.

Das Weidrecht ist der pflanzung und dem wachsthum der Waldungen hinterlich, welche an die städte und gemeinden im lande das nöthige Bau- und Brennholz liefern sollen. Der landmann, der das Weidrecht in diesen Waldungen besitzet, achtet den schaden nicht, der erst nach vielen jahren merklich wird, und sieht allein auf seinen gegenwärtigen nutzen. Er treibt sein vieh in die Waldungen zur weide, ohne zu untersuchen, ob der Weidgang den nachkommen schaden bringen könne. Der schönste anflug wird indessen abgeweidet, oder vertreten, und der aufwachs selbsten verderbt. Seiten sieht man in den gemeinen Waldungen grossstämmiges Holz, wohl aber hier und da weitläufige striche, die von allem aufwachs entblößt sind, und überall schlechtes Holz, das zu den gebäuden schlechterdings undienlich ist; ein genugsaamer beweis, daß das Weidrecht der pflanzung des Holzes und seinem wachsthum zu wider seyn müsse.

Eben so ist das Weidrecht der pflanzung und dem wachsthum derjenigen Holzungen hinterlich, welche den wässern nach unterhalten

halten werden, um Dämme zu ziehn, und das austreten der flüsse zu hindern. Den anwohnern ist es aus diesem grunde verboten, sich aus diesen Waldungen zu beholzen; es könnte dieses aber dem wachsthum derselben kaum so schädlich seyn, als das Weidrecht; denn da die anwohner die nöthigen Schwellungen unterhalten müssen, für ihre arbeit aber keine andre belohnung als den genuss des Weidrechts in den dazu gehörigen Holzungen beziehen; so werden sie dieselben ohne nachsicht mit ihrem vieh übertreiben. Das vieh findet keine nahrung in den steinichten gründen, und muß deswegen mit den zarten pflanzen, und dem laube der erlen sich zu unterhalten suchen. Der wachsthum des Holzes wird indeß unterbrochen, und wegen mangel an ausgewachsenem Holze siehet man sich gezwungen einen weiten bezirk von jungem wuchse zu entblößen, wenn nur ein mittelmäßiges stük an einer Schwellung ergänzt werden soll. Man urtheile nun selbst, ob das Weidrecht dem wachsthum dieser Holzungen nicht hinterlich seyn müsse.

Wird also durch das Weidrecht die anpflanzung der Wälder und der wachsthum des Holzes auf eine merkliche weise gehindert; und ist die anpflanzung und der wachsthum des Holzes die absicht, welche wir bei allen Waldungen haben; so muß das Weidrecht auch dem endzweke unsrer Wälder gänzlich entgegen seyn.

Wir haben gezeigt, daß das Weidrecht dem verschiedenen zwecke alles erdrichs entgegen ist, wo zu es auch von seinen eigenthümern bestimmt seyn mag;

mag; wir haben dieses insbesonders von den gemeinen Feldern, Wiesen und Waldungen erwiesen; da nun alles den abtrag des erdrichs vermindert, was seinem endzweke zuwider ist; so muß auch das Weidrecht dem abtrage der gemeinen Felder, Wiesen und Wälder hinterlich seyn. Ist es nun dienlich alles abzuschaffen, was den abtrag des erdrichs vermindern kan; so wird es wohl erwiesen bleiben, daß es in der that dienlich wäre, das Weidrecht abzuschaffen, es mag nun dasselbe auf Feldern, Wiesen oder Waldungen liegen.

Wir müssen nun auch zeigen, daß der Abtrag des gemeinen Erdrichs vermehrt werden könne, wenn es unter die partikularen vertheilt und eingeschlagen würde: und dieses werden wir insonderheit in ansehung der verwildeten gegenden thun, welche von den gemeinden anders nicht, als durch den Weidgang genutzt, und aus eben diesem grunde Allmenten gehissen werden.

In ansehung dieses erdrichs ist gar nicht die frage, ob es nach seiner gegenwärtigen bestimmung etwas abtrage, sondern ob es nicht möglich wäre, eine einrichtung zu machen, daß sein abtrag vermehrt würde; werden wir zeigen können, daß der boden dieses Erdrichs nicht so viel abtrage, als möglich ist; so haben wir auch erwiesen, daß es in der that möglich sey, den Abtrag desselben zu vermehren. Und wenn wir ferner zeigen werden, daß diese gemeine Güter durch ihre verwandlung in eigenthümliche Güter abträglicher gema-

gemachet würden; so haben wir ebenfalls dirge-
than, daß der Abtrag von diesem gemeinen
Erdrich wirklich vermehrt werden könnte,
wenn es unter die partikularen vertheilt und
eingeschlagen würde.

Daß nun aus den Allmenten, durch den ge-
meinen Weidgang nicht aller mögliche nutzen ge-
zogen werde, wird sich ganz leicht zeigen, wenn
wir nur anführen, was solchenfalls geschehen
müsste. Wer aus seinem boden allen möglichen
nutzen ziehen will, muß der natur überall in ihrer
weitläufigen haushaltung nachzuahmen suchen:
sieht er daß die natur keinen boden ungenützt lie-
gen lässt, und in jedem grund die gewächse brin-
get, die in demselben zum besten fortkommen; so
wird er es sichs ebenfalls angelegen seyn lassen,
jeden theil seines erdrichs aufs beste zu nutzen; sei-
nen boden wird er kennen lernen, und nur die-
jenigen stüke zum Weidgange bestimmen, die auf
keine andre weise besser zu nutzen sind.

Es ist dieses eine so gemeine regel, daß sie
auch den meisten von unsren landleuten bekannt
ist, und auch von den einen und andern mit gu-
tem erfolge ausgeübet wird. Es geschieht dieses
größtentheils von denjenigen, welche bei wenis-
Gem erdrich eine grosse menge von hausgenossen
zu erhalten haben. Die noth treibet diese an,
alles erdrich aufs beste zu nutzen, kein boden bleibt
unter ihren händen unfruchtbar, und wie sie je-
derzeit die arten der pflanzen nach der natur des
erdrichs zu wählen wissen; so können sie auch
durch ihren anhaltenden fleiß den boden zwingen,

dāß

dass er alles abtragen muss, was sie in ihre wirthschaft benöthigt sind. Eben deswegen haben auch diese kleinen Güter zu einem so unverbesserlichen zustande gelangen müssen, und werden nach ihrem geringen umfange weit besser als die grossen verkauft.

Bey den weitläufigen Gütern leidet diese regel schon einen ziemlichen absprung. Die arbeit, die solche Güter erfordern, ist zu mannigfaltig, und der hände, welche dieselbe verrichten sollen, sind insgemein zu wenig. Der überfluss an erdrich muss hier dassjenige nachbringen, was der mittelmäßige landmann durch seinen fleiß erhält. Wollte man die grossen Güter in den abträglichen zustand versetzen, in dem sich die kleinen befinden; so müssten dieselben vertheilet, und das eigenchum in mehrere hände gelegt werden.

Gänzlich wird aber bey den Allmenten diese grundregel beiseits gesetzt. Niemand wird mit grund der wahrheit sagen können, dass bey der bestimmung dieses erdrichs zu einem gemeinen Weidgange die natur des bodens nur einichermassen in betrachtung gezogen worden sey; sonst würden wir unter den Allmenten keine andre gegenden finden, als die anderst nicht als durch den Weidgang genuzet werden können, und in diesem falle würde es mehr schädlich als vortheilhaft seyn, wenn man dieselben abschafte. Aus diesem grunde wäre es niemalen anzurathen, die gemeinen Berge abzuschaffen; denn diese scheinen zu demjenigen von der natur bestimmt zu seyn, dazu sie dermalen genuzet werden. Und wenn sie schon nach ihrer

ihrer bestimmung etwas mehrers abtragen könnten, als dermalen von ihnen gezogen wird; so kommt dieses von solchen mängeln her, welche sie mit den eigenen bergen gemein haben, und denen also auf eine ganz andere weise, als durch eine verwandlung in ein eigenthum müßte abgeholzen werden. Wie viele gegenden treffen wir aber auf den Allmenten an, die zu allem andern besser, als zu dem Weidgange geschift sind? Die Allmenten sind gröstentheils noch so weitläufig, daß man ihren umfang an den meisten orten nach stunden abmessen muß; ist es nun zu vermuthen, daß in einem so weiten bezirke aller boden zu einerley bestimmung dienlich sey? da wir überall in einem weit engeren raume so verschiedene erdarten antreffen, die nicht auf die gleiche weise zu jedem abtrage geschift sind. Eine kleine untersuchung wird an den tag legen, daß alle Allmenten, nach der verschiedenen natur ihres bodens, in gutes, mittelmäßiges und schlechtes Erdreich unterscheiden werden können.

Es giebt auf diesen gemeinen Gütern gewisse stücke, die einen recht guten boden haben, gras in grosser menge tragen, und deswegen wohl dem Vieh auf einiche zeit zu einer fetten Weide dienen können; verständige landwirthe pflegen aber zu sagen, das Vieh gehe mit fünf mäulern zu Weide, und vier theile des grases werden durch den Weidgang zertretten. Ist es demnach nicht schade, daß diese gegenden, welche von nature zu grasreichen Wiesen bestimmt zu seyn scheinen, anderst nicht als zum Weidgange genützt werden.

Andere Stüke auf den Allmenten haben nur einen mittelmässigen boden, und können daher auch nur als Weidgänge von einer geringen ertragenheit dienen. Ihr boden ist durch den beständigen Weidgang allzuhart zusammengetreten, die graswurzeln sind abgenützt, und können also dem Vieh auch nur eine ganz schlechte nahrung darreichen. Eine gleiche beschaffenheit hat es aber mit unsren trocknen Gütern; könnten also solche Allmenten nicht auch wie diese behandelt werden? Wenn diese Güter zum grastragen nicht mehr tüchtig sind; so werden sie aufgepflüget, einiche Jahre zu Getreide angesæet, und auf diese weise wieder zu abwechselnden Wiesen erneuert. Es möchten nun diese theile der Allmenten Getreide, oder aber, als abwechselnde Wiesen, Gras tragen; so würde ihr abtrag dennoch in jedem falle stärker seyn, als er dermalen ist, da sie allein dem Vieh zu einer geringen Weide dienen.

Wir treffen auch solche Allmenten an, die nicht einmal zu einer schlechten Weide tauglich sind, die aber durch eine geringe Verbesserung geschickt gemacht werden könnten, solche pflanzen in der schönsten vollkommenheit hervorzubringen, deren wir überall in der wirthschaft vonnothen sind. Man hat hier und da zu Erzeugung dieser pflanzen diese theile von den Allmenten einzuschlagen angefangen; es wäre zu wünschen, daß der gute erfolg auch die übrigen aufmunterte, und diese gewohnheit allgemein machen möchte! so würden so viele gegenden tragbar werden, die sonst wie verloren sind. Legt aber diese kleine untersuchung nicht genugsam an den tag,

daß

dass alle solche stücke weit besser als durch den gemeinen Weidgang genützt werden könnten, wenn jedes nach der natur des bodens bestimmt würde? und wäre es also nicht in der that möglich, dass der abtrag der Allmenten vermehrt würde?

Dass aber der abtrag der Allmenten wirklich müsste vermehrt werden, wenn sie unter die partikularen vertheilt und eingeschlagen würden, ist ein satz, dessen wahrheit ganz leicht zu erweisen ist. Die landwirthe wissen es wohl, dass alles land nach seiner verschiedenen beschaffenheit und bestimmung mit einer sonderbaren sorgfalt bearbeitet werden müsse, wenn es etwas abtragen soll; und das beste erdrich würde in kurzer zeit eine ganz wilde gestalt an sich nehmen, wenn diese sorgfältige arbeit auch nur wenige jahre unterlassen würde. Es erforderten derowegen die Allmenten auch eine gleiche arbeit, wenn sie auch nur zur gemeinen Weide dienen sollten; und es ist keine zeit im jahr, da auf denselben nicht etwas zu verbessern wäre. Vor der eröffnung des Weidganges sollten die maulwürfe und ameisenhaufen zerstört, und überhaupt die Allmenten von allem unrathe gereinigt werden; das schädliche wasser sollte das Jahr hindurch von den sumpfigten stellen abgeleitet, und andere gegenden, denen es zuträglich wäre, damit gewässert werden; das gesträuche müste in andern theilen ausgerautet, das moosgras vertrieben, und hundert andere verbessrungen vorgenommen werden. Wo wird aber auch nur eine einiche von allen diesen manigfaltigen arbeiten auf den Allmenten

verrichtet? Diejenigen, welche den Weidgang auf diesem erdrich geniessen, und diese verbesserungen um ihres eignen nuzens willen machen sollten, sehen ihre Allmenten als fremdes erdrich, und alle arbeit, die sie auf denselben unternehmen sollten, als eine verlorne arbeit an. Daher haben auch die Allmenten durch die lange der jahre ein so wildes aussehen bekommen, dasz nothwendig der missbrauch, der bey diesem erdrich unterlauft, in unsern tagen hat merklich werden müssen.

Ganz anders werden aber die eigenen Güter behandelt. Da wissen die besserer ihren boden zu wählen, und einen jeden theil nach seiner sonderbaren bestimmung auf verschiedene weise zu bearbeiten; deswegen sind auch diese Güter in einen so fruchtbaren zustand gebracht worden, daß ein eigenes Gut ein stück einer Allment von gleicher größe wohl zehnmal an dem inwendigen werthe übersteigt. Bey ihrem ursprunge waren die eigenen Güter eben so wilde und untragbare gegenden, als dermalen die Allmenten, von denen sie umgeben sind. Nachdem sie aber dem gemeinen Erdrich entrissen, und in eigene hände gelegt worden, sind sie durch den fleiß ihrer besizer zu diesem fruchtbaren zustande gelanget. Durch fleiß und arbeit könnten also die übrigen theile der Allmenten eben so verbessert, an werth den eigenen Gütern gleich gemacht, und also ihr abtrag um zehn theile erhöht werden. Wir müßten aber diese gattung gemeiner Güter ebenfalls in eigenthümliche verwandeln. Ist es nun möglich den abtrag der Allmenten zu vermehren, und, könnte es durch eine verwandlung dieser gemeinen

meinen Güter in eigenthümliche würklich geschehn; so könnte in der that der abtrag des gemeinen Erdrichs vermehrt werden, wenn es unter die partikularen vertheilt und eingeschlagen würde. Halten wir nun allerdings für dienlich, alles einzuführen, wodurch der abtrag des erdrichs vermehrt wird; so wäre es auch wohl dienlich, die Allmenten unter die partikularen zu vertheilen und einzuschlagen.

Wir hätten nun wohl erwiesen, daß es allerdings dienlich wäre, das Weidrecht auf Feldern, Wiesen, und in Wäldern abzuschaffen, und die Allmenten zu vertheilen und einzuschlagen. Was werden aber diejenigen landwirthe hierzu sagen, die den sommer über ihr viel allein auf diesen elenden Weidgängen zu erhalten suchen? können sie nicht klagen, die Viehzucht werde durch dergleichen vorschläge merklich eingeschränkt, welche doch den beträchtlichsten theil unsrer wirthschaft ausmacht? und haben sie nicht alle ursache zu fragen: wenn diese vorschläge angenommen würden, wie sie alsdenn ihr Vieh des sommers erhalten sollten? Wir ersuchen aber diese fortfältigen landwirthe zu bedenken, daß wir nur diejenigen stücke der gemeinen Güter zu vertheilen vorschlagen, die zu etwas besserm als zum Weidgange genützt werden können; die Berge und einiche andre gegenden, welche zu anderst nichts als zum Weidgange dienen mögen, sollen noch jederzeit zur Sommerung des Viehes bestimmt seyn; und von dieser Art des erdrichs ist das Land so häufig angefüllt, daß wir dessen genug haben, alles unser Vieh durch den Sommer zu versorgen,

gen, welches wir weder in die wirthschaft noch zu dem beschwerlichen akerbau bendhigt sind. Was aber dasjenige vieh anbelangt, das wir durch den sommer zu hause halten müssen; so haben andere schon gründlich erwiesen, es sey dem wirthen sowohl als dem viehe zuträglicher, daß bestimmte Weidplätze zu gras angebauet, und das vieh im stalle gefüttert werde. Verschiedene landwirthe haben hie von einen versuch gemacht, und sie befinden sich sehr wohl davon; weniges Wiesenland reicht ihnen izt so viel gras her, als die Weide von einer menge von äckern nicht thun konnte, auf denen sie zuvor ihr vieh treiben ließen. Diese vorschläge müssen also der Viehzucht vortheilhafter seyn; und wir können auf die erste frage in der vorgelegten Aufgabe mit vollkommener Zuversicht antworten: Da es dienlich ist, alles abzuschaffen, was der ertragenheit des Erdrichs hinterlich ist, und hingegen einzuführen, was seinen abtrag befördern kan; da ferner das Weidrecht dem abtrage der Felder, Wiesen und Wälder hinterlich ist, die verwandlung aber der Allmenten in eigenthümliches Gut ihrem abtrag beförderlich wäre; so ist in der that dienlich, die Allmenten, Weidrechte, gemeine Güter abzuschaffen, und das gemeine Erdrich unter die partikularen zu vertheilen und einzuschlagen. Die gründe, aus welchen wir dieses erwiesen haben, sind gar nicht neu; sie werden aber dadurch, daß sie alt sind, nichts von ihrem nachdruck verlieren.

Es ist zeit, daß wir nun die andere Frage beantworten, welche in der ausgeschriebenen Aufgabe ent-

enthalten ist; und auch auf die Mittel gedenken, nach welchen die gemeinen Güter abgeschafft werden sollen. Wäre diese frage vor etwa hundert Jahren von einem Fürsten aufgeworfen worden, der die einkünfte seiner schatzkammer als die grundsäze seiner regierung ansiehet; so würden wir in unsren tagen über die menge der gemeinen Güter zu klagen keine ursache haben; und durch die vorschläge seiner Staatsbedienten würde unser land schon längstens von diesem beschwerlichen erdrich gereinigt worden seyn. Wir leben aber unter einer regierung, deren wohlstand mit dem vortheile der unterthanen unauflöslich verbunden ist. Denn da dem Staate der gröste theil seines einkommens aus demjenigen zustieset, was die einwohner aus ihrem erdrich beziehn; so müssen dessen einkünfte sich nach dem verhältnisse vermehren, wie der abtrag des landes unter den händen der unterthanen zunihmet. Deswegen wird in der vorgelegten Aufgabe nicht gefragt: auf was weise zu der bereicherung der öffentlichen schatzkammer, sondern, wie zum vortheile selbst der Gemeinden diese änderung mit den gemeinen Gütern vorgenommen werden könnte. Eben dieser umstand ist aber auch die ursach, daß zu unsren zeiten erst diese Frage noch aufgeworfen werden kan. Denn wir müssen gar nicht glauben, daß man erst heute anfange die missbräuche, die überall mit den gemeinen Gütern getrieben werden, anzumerken; wir sind auch die ersten nicht, die sich bemühen, diesen missbräuchen abzuhelfen; schon vor alters war man auf diese mittel bedacht, und die Hochoberkeitl. verordnungen, welche schon ehedem in dieser absicht

bekannt gemacht worden, zeigen genugsam an, wie willig die regierung unsers landes sey, hand zu bieten, um den vorschlägen das leben zu geben, durch welche das land von einem übel befreit werden könnte, von dem es nur zu lange schon bedrücket ist. Die gemeinen Güter, welche vertheilt werden sollten, sind aber so verschieden, und die gegebenen vorschläge, nach denen es geschehen sollte, waren zu genau bestimmt, als daß sie auf alle einzelne fälle mit einem guten fortgange hätten angewendet werden können. Es ward bey denselben meistens auf den nuzen der reichen, oder nur auf einen theil der partikularen; niemalen auf den eignen vortheil der ganzen Gemeinde gesehn. Da her sind auch alle gethane vorschläge bisher vergeblich gewesen, und es läßt sich noch erst in unsern tagen fragen: wie diese änderung zum besten vortheile der Gemeinden selbst zu veranstalten wäre. Wir werden es wagen, solche vorschläge zu thun, nach denen die gemeinen Güter nicht nur zum vortheile der reichen, nicht nur zum vortheile eines theiles der gemeinden, sonder zum besten vortheile der ganzen Gemeinde an sich selbst abzuschaffen wären; es müssen diese vorschläge ganz einfach und allgemein seyn, so daß sie nach einer geringen abänderung auf alle einzelnen fälle gezogen werden können.

Es ist dienlich die gemeinen Güter, es seyen Weidrechte oder Allmenten, abzuschaffen; das ist eine wahrheit, die wir schon hinlänglich erwiesen haben. Es fragt sich nur, wie diese änderung zum besten vortheile der Gemeinden selbst zu veranstalten wäre?

wäre? Die antwort scheinet zwar in der gegebenen Aufgabe selbst enthalten zu seyn; denn da gefragt wird: wie die gemeinen Güter unter die partikularen zu vertheilen und einzuschlagen; so wird für dienlich angesehen: die gemeinen Güter unter die partikularen zu vertheilen und einzuschlagen. Und in der that, so würde dieses auch der richtigste weg seyn, durch welchen die gemeinen Güter abgeschaffet werden könnten. Wo aber eine richtige vertheilung vorgehen soll, da muß nicht allein das Gut, welches vertheilt werden soll, sondern auch die anzahl der theilhaber bekannt seyn. Nun aber hat es mit den gemeinen Gütern eine so unglückliche beschaffenheit, daß nicht bei allen die zahl der antheilhaber aussindig gemacht werden kan. In den meisten orten sind die gemeinen Güter solche Güter, die von ihren gegenwärtigen besitzern nicht dörfen entäussert werden, und auf welche die späte nachkommenschaft eine ansforderung hat. Ohne eine offensbare ungerechtigkeit an denjenigen zu begehen, die noch sollen gehohren werden, könnte man also die gemeinen Güter unter die izt lebenden rechthaber nicht vertheilen; noch erlauben, die ihnen zugefallenen theile als ein eigenthum einzuschlagen.

Soll eine vertheilung plaz haben; so kan es allein an örtern geschehn, woselbsten die rechthaber bereits ihren antheil an den gemeinen Gütern als eigenes Gut besizen, dieselben entäussern und nach ihrem willen ohne nachtheil eines drittmannes an andere übergeben können. Sind diese gemeinen Güter Weidrechte; so können die besizer der Güter, auf

denen das Weidrecht lieget, mit dem eigenthümer des Weidrechtes sich vergleichen; ein solcher vergleich wird jederzeit leicht zu machen seyn, da beyde handlende theile hierbei ihren gewissen vortheil finden. Ich besaß selbstten vor einichen jahren noch ein solches Weidrecht, das auf den gütern meiner nachbaren gelegen; wir haben uns aber mit einander dahin verglichen, daß mir der werth des Weidrechtes jährlich in molken entrichtet wird, und wir befinden uns recht gut dabej.

Ist es aber ein stück erdrich, das von verschiedenen partikularen zwar wie eine Allment genützt, aber als eigenes Gut besessen wird; so können sich die rechthaber eben so leicht in dieses erdrich als in die hinterlassenen gütter ihrer verstorbenen eltern theilen. Vor wenigen jahren war das weite feld, das durch die Laupenschlacht berühmt worden, noch eine solche Allment; es gehörte sechs und dreysig partikularen, die aber in absicht auf die weise, dieses erdrich gemeinschaftlich zu nutzen, niemalen mit einander einig werden kounten. Endlich wurden sie schlüssig, das erdrich unter sich zu theilen; und so sind jedem rechthaber vier jucharten für seinen antheil zugefallen. Zuvor pflegte eines von diesen rechten nicht wohl für 20. Cr. verkauft zu werden. Seit der theilung wird keiner den ihm zugefallenen antheil um ein so geringes weggeben. Der augenscheinliche vortheil, der durch die abschaffung und vertheilung dieser art von gemeinen Gütern den partikularen zustieset, und die leichte weise, mit welcher dies geschehen kan, hat nun gemacht, daß ihre anzahl merklich abgenommen hat, und
wenige

wenige Weidrechte und Allmenten von dieser art im lande gefunden werden.

Es wäre aber vergeblich auf gleiche weise die Gemeinen Güter abschaffen und einschlagen zu wollen , welche von den partikularen nicht als ein eigenthum besessen , und aus diesem grunde nicht entäussert werden können. Wollte man schon auf eine ähnliche weise die Weidrechte abschaffen ; so müste es jederzeit zum nachtheile der Gemeinden geschehn. Man würde ledigerdingen durch ein gesetz die eigenen Güter von den Weidrechten frey machen , und den besizern ihr erdrich dem gemeinen Weidgange zu verschliessen erlauben. Auf solche weise würden in der that der reiche und der mittelmäßige landwirth niemalen zu kurz kommen. Der arme landmann müste aber hiebey sein Weidrecht gänzlich verlieren. Es ist bekannt , daß wo es Weidrechte giebt , dieselben auf den eigenen Gütern der privatpersonen liegen , und da wird der reiche landwirth das meiste , der mittelmäßige weniger , der arme aber , der gar kein land hat , gar nichts zu dem gemeinen Weidgange behtragen. Wenn nun die begüterten und mittelmäßigen landwirthe ihr erdrich nicht mehr dem gemeinen Weidgange öffen müssen , wo soll der arme zu dem genusse seines Weidrechtes gelangen ? Gereicht also schon eine solche abschaffung zum vortheile der begüterten und mittelmäßigen landleuten ; so müsten die armen in den gemeinden hierbei schaden leiden. Da sie nun den größten theil in den gemeinden ausmachen ; so müste eine solche gewaltthätige abschaffung

schaffung des Weidrechts den Gemeinden an sich selbst mehr nachtheilig als vortheilhaft seyn.

Noch weniger hat eine gleichmäßige vertheilung in ansehung derjenigen Allmenten plaz, die schlechterdings gemeines Gut sind. Wollte man dieselben also vertheilen, und den partikularen erlauben, daß sie die ihnen zugefallenen antheile als eigenes Gut einschlagen dörften; so müßte die eintheilung, entweders nach der anzahl der rechte, nach welcher die Allmenten dermalen genutzt werden, oder nach der anzahl der rechthaber geschehn. Würde nun die eintheilung nach der anzahl der rechte gemacht, und würden die Allmenten nur unter diejenigen partikularen vertheilt, die bereits in dem wirklichen genusse dieser Rechte stehn; so würden alle Rechthaber, die noch nicht zu dem wirklichen genusse der Allmenten haben gelangen können, ihren antheil ganz gewiß verlieren. Es ist aber allezeit die anzahl der rechthaber in den Gemeinden, welche noch nicht in dem genusse des gemeinen Gutes sind, grösser, als derjenigen, die es wirklich geniessen: und so müßte eine gleichmäßige vertheilung der Allmenten den Gemeinden an sich selbsten schädlich seyn.

Wenn man aber die bestimmte anzahl der Rechte aufheben, und nach der anzahl aller Partikularen in der ganzen Gemeinde eine andere anzahl der Rechte veranstalten wollte; so würde zwar ein jeder von den gegenwärtigen Rechthabern seinen bescheidenen antheil erhalten; die zukünftigen aber, die erst in einer langen folge der Jahren werden geböhren werden, müßten allerdings

dings ihren antheil verlieren. Federmann weis nun, daß die ganze reihe der nachkommen die jetztlebenden in allen Gemeinden weit übertreffen muß. Wenn also schon ein theil nach dieser weise zu seinem Rechten gelangte; so würde dagegen der gröſſre theil seinen antheil an den Allmenten einbüſſen: und so würde gleichermassen diese vertheilung den Gemeinden an sich selbst nachtheilig seyn.

Es ist ganz gewiß, daß wir diese art der gemeinen Güter, es seyen Weidrechte oder Allmenten, ohne nachtheile der Gemeinden an sich selbst, nicht auf gleiche weise abschaffen, vertheilen und einschlagen können, wie es mit denen geschieht, die von den Partikularen als ein Eigenthum besessen, und aus diesem grunde entäussert werden können. Will man also diese gemeine Güter abschaffen, will man sie einschlagen, und dennoch dabey das beste der Gemeinden an sich selbsten bey behalten; so muß man auf ganz andre mittel, als auf die vorgeschlagene vertheilung bedacht seyn. Man muß zuſörderst den Gemeinden im lande ein anderes Gut verzei gen, das nach der innwendigen beschaffenheit, und nach seinem wahren abtrag dem werthe und dem abtrage der gemeine i Güter gleichkomme, die sollen eingeschlagen und abgeschafft werden. Man muß anzeigen, wie auf die leichteste weise ein solches Gut zusammen zu bringen sey; und wie endlich durch den genuß dieses Guts, das beste der Gemeinden an sich selbsten bey behalten

halten werden könnte. Kan man dieses in der that thun; so werden die Gemeinden sich ganz willig finden lassen, die gemeinen Güter von han- den zu geben, die dem ganzen lande so schädlich sind, und dagegen ein ander Gut anzunehmen, das von eben dem werthe und von gleicher ertragen- heit ist.

Vor allem aus müssen wir also ein anderes Gut aussündig machen, das wir den Ge- meinden statt des gemeinen Erdrichs zum eigenthum anweisen können. Es muß aber dasselbe von gleichem werth und abtrag, wie die gemeinen Güter seyn, welche abgeschaffet und eingeschlagen werden sollen. Und hier wollten wir nun gerne vorschlagen, ein Hauptgut in geld zusammen zu legen, das dem innwendigen wer- the der gemeinen Güter gleich käme, wir kön- ten uns hierbei fast einen allgemeinen befall ver- sprechen; denn da die ganze welt beynahе in dem mahn steht, daß das geld mehr als das erd- rich abtrage; so müste der zins von dem zusä- mengelegten Hauptgut auch grösser seyn, als der abtrag des gemeinen Erdrichs jemals ge- wesen ist. Allein da das geld auch beständig nach dem gleichen maasse in seinem werthe fällt, wie der reichthum im lande zunimmet; so kan diese an- merkung nur für die gegenwärtige zeit ihre rich- tigkeit haben, und man würde nach versliessung von etwa hundert Jahren diesen satz schon umkehren, und sagen müssen: die veräusserten gemeinen Gü- ter seyen von einer grössern ertragenheit, als der zins des geldes, das ehedem an seiner statt zusä- men

mengelegt worden. Wir haben ja die richtigkeit dieser wahrheit in unsren zeiten hinlänglich erfah-
ren. Eine zinsschrift von 3000. lb., welche vor ungefehr dreyhundert Jahren errichtet worden, ent-
hält in unsren tagen nicht mehr als 3000. lb.
in sich. Was hätte man aber ehdem mit einer
so beträchtlichen summa geldes nicht ausrichten
können? Vor dreyhundert Jahren hätte man eine
ganze Graffshaft dafür gekaufet, da wir izt ein
mäßiges stück erdrichs nicht wohl dafür zu finden
vermöchten. Sollte nun das geld nach dem glei-
chen verhältnisse auch in folgenden zeiten an sei-
nem werthe verlieren, wie hiezu alle wahrschein-
lichkeit vorhanden ist; und würden izt die gemei-
nen Güter in ein Hauptgut an geld verwan-
delt; so müßte dieses Hauptgut, wenn es schon
nach den gegenwärtigen zeiten gerechnet, dem in-
nerlichen werthe der gemeinen Güter gleich
käme, nach einichen hundert Jahren eine ganz ge-
ringe summ gegen den ehemaligen beirag des Ge-
meinen Erdrichs seyn; und die späte nachwelt
würde noch ursach haben, die gerechtesten klagen
über unsre zeiten zu führen, in denen so weit-
läufige Güter um ein so geringes geld den Ge-
meinden sind entrissen worden. Da nun hieben
auch auf die nachwelt, als den beträchtlichsten
theil unsrer Gemeinden zu sehen ist; und keine
vorschläge zu abschaffung der gemeinen Güter
sollen angenommen werden, die dem vortheile der
Nachkommen entgegen sind; so können wir auch
nicht die verwandlung der gemeinen Güter in
geld, als dasjenige mittel angeben, durch wel-
ches es zum besten der Gemeinden selbst abgeschaf-
fen und eingeschlagen werden müßte.

Wir müssen also den Gemeinden so ein anderes Gut verzeigen, das nicht nur nach dem laufe des geldes in den gegenwärtigen zeiten gerechnet, dem werthe der gemeinen Güter gleichkomme, sondern auch sich in einer langen reihe der jahren nicht zum schaden der nachkommen verschlimmere. Und dieses können wir thun, wenn wir den Gemeinden ein jährliches einkommen an Getreid anweisen, das mit dem abtrage der gemeinen Güter nach ihrem gegenwärtigen zustande in einem verhältnisse stehe. Da dieses alle jahre richtig abgetragen wird, und keinen widerwärtigen zufällen ausgesetzt seyn kan; so wäre in ansehung des gegenwärtigen dieses gewisse einkommen den Gemeinden im lande weit vortheilhafter, als bisher der unsichere abtrag der gemeinen Güter gewesen ist. Es hätten die Gemeinden auch gar keine ursache zu befürchten, daß dieses einkommen sich in den zukünftigen zeiten verschlimmern werde, wie wir es in ansehung des geldes gezeigt haben. Denn nach dem gleichen verhältnisse, wie der werth des geldes in einem lande fällt, steigen die lebensmittel und das erdrich in ihrem preise; wo ein überflüß an geld ist, da werden die lebensmittel wohl verkauft; und wo die lebensmittel wohl verkauft werden, da wird das erdrich auch in seinem preise steigen; wo aber wenig geld ist, da werden die lebensmittel und das erdrich wohlfeil seyn, so daß das erdrich und sein abtrag jederzeit mit dem geld ins gleichgewicht zu stehn kommen. Werden wir nun den Gemeinden anstatt des genusses der gemeinen Güter ein jährliches einkommen an Getreid verzeigen können, das mit dem abtrage der gemeinen Güter nach ihrem gegen-

gegenwärtigen zustande übereinkommt; so muß eben das gleiche verhältniß nach langen Jahren noch plaz haben, das geld mag während der zeit in seinem werthe noch so sehr gesunken, und das erdrich in seinem preise noch so hoch gestiegen seyn. Der izige abtrag wird dennzumalen noch in seinem innerlichen werthe eben derselbe seyn; und wenn nach mehrern jahrhunderten erst ein anschlag der gemeinen Güter sollte gemacht werden, und sich diese Güter in dem gleich elenden zustande wie dermalen, befanden, so müßte dieser anschlag genau demjenigen gleichkommen, der nach ihrem izigen zustande festgesetzt werden könnte. Dieses einkommen kan sich also nicht verschlimmern, und die späten nachkommen können nach langen Jahren eben das von den gemeinen Gütern beziehn, was ihnen von rechtens wegen nach dem gegenwärtigen zustande derselben gebühret.

Es fragt sich also nur, wo dieses einkommen an Getreide jährlich herzunehmen, das dem abtrage der gemeinen Güter nach derselben gegenwärtigem zustande gleich käme? Wir schlagen hierzu eben die gemeinen Güter vor, die abgeschaffen und eingeschlagen werden sollen. Es ist billig, daß dieses erdrich, das in den folgenden zeiten als ein eigenthum von seinen besizern genützt werden soll, an die Gemeinden wiedrum so viel zurükgäbe, als es abtragen konnte, so lange es gemeinses Gut verblieben war.

Wo es dorwegen Weidrechte giebt: da erlaubt man den besizern der eigenen Güter, die mit dem Weidrechte beschwert sind, das Weidrecht
IV. Stük. 1763. D von

von den Gemeinden zu kaufen; man lege auf jede juchart Ackerlandes, Waldung oder Wiesen, die sie in gewissen zeiten dem gemeinen Weidgange öfnen sollten, einen bestimmten bodenzins an Getreid. Alle besizer der eigenen Güter werden gerne ein billiges jährlich entrichten, wenn sie nur nachgehends ihr erdrich dem gemeinen Weidgange verschliessen dörfen; und die Gemeinden werden auf diese weise einen grössern abtrag zusammenbringen, als sie zuvor niemalen aus dem genossenen Weidrecht gezogen haben. Da der Arme zu dem gemeinen Weidgang kein land hergeben konnte; so ist er ißt auch von dieser auflage frey; und durch seinen anteil, der ihm von dem zusammengelegten Getreide zukommt, wird er hingegen genugsam wegen des verlustes seines Weidrechts schadlos gehalten. Es ist noch ein vortheil, welcher durch den gethanen vorschlag erhalten wird. Man höret hin und wieder, insonderheit an örtern, wo die anzahl des Viehes, das jeder theilhaber zur gemeinen Weide treiben darf, unbestimmt ist, klagen: das Weidrecht werde auf eine gar zu ungleiche weise von den partikularen genützt; diejenigen, die kein erdrich dem gemeinen Weidgange öfnen, und den winter über entweders gar keines oder nur weniges Vieh erhalten, seyen es, die des sommers die gemeinen Weidgänge am meisten missbrauchen, so daß die übrigen rechthaber, welche doch das meiste erdrich zu dem Weidgange herleihen, und umstreitig deswegen ein besseres recht zur nutzung zu haben scheinen, in ihren rechten verkürzt würden. Man hat an den einen und andern

andern orten dieser ungleichheit abzuhelfen gesucht, und ordnungen gemacht, krafft welchen den partikularen nur so viel viel auf die gemeine Weide zu treiben vergönnt wird, als jeder durch den winter wohl ernähren kan. Es würde aber durch meinen vorschlag die ursache von dieser flage gänzlich gehoben. Und da alle partikularen ein gleiches recht zu dem zusammengebrachten Getreide bekämen; würden sie durch eine richtige eintheilung alle unflagbar gemacht.

Unter diesen gemeinen Weidgängen sind aber gar nicht diejenigen Waldungen begriffen, aus denen sich die städte und dörfer nach nothdurft zur feurung und zu verwahrung des flachen landes vor dem austreten der flüsse mit holz versehen müssen. Sollten gleich diese Waldungen unter der dienstbarkeit des Weidrechtes liegen; so kan der einreissende mangel an holz und die sicherheit der eignen Güter den partikularen zu einer genugsaamen aufmunterung dienen, das Weidrecht ohne anderes entgeld aus diesen Waldungen wegzuschaffen. Es hat die hohe Oberkeit längstens alles Weidrecht aus denjenigen Waldungen verbannt, die unmittelbar unter ihrer aufficht stehn. Die Städte und Gemeinden nun, welche das Weidrecht in ihren Waldungen noch bey behalten haben, würden sehr wohl thun, wenn sie den befehlen der hohen Oberkeit, und ihrem beispiel nach folgten, und das Weidrecht ebenfalls aus ihren Waldungen wegschaffeten.

Wo aber Allmenten sind, die theile man nach ihrem inhalte in jueharten; man belege jeden theil

nach der verschiedenen beschaffenheit des bodens mit einem bestimmten jährlichen bodenzinsse an Getreid; man lasse es in einen öffentlichen ausruf kommen; man übergebe denen einen theil nach dem andern, welche den größten bodenzins jährlich an die Gemeinde zu entrichten versprechen, und erlaube ihnen solches als ihr eigenthum einzuschlagen. So sollten die fruchtbaren Güter, mit denen die Allmenten allenthalben umgeben sind, und deren Lage anzeigen, daß sie ehmals auch ungebaute Allmenten gewesen, die Gemeinden aufmuntern, hier einen theil, da einen andern, auf eine so vortheilhafte weise mit den eigenen Gütern zu vereinigen, oder ganz neue anzulegen, die in wenigen Jahren unter fleißigen händen in eben den fruchtbaren zustand gelangen könnten, in dem die umliegenden Güter sich dermalen befinden. Die Gemeinden aber würden durch den jährlichen bodenzins zu einem bessern einkommen gelangen, als sie in den vorgehenden Jahren aus den Allmenten jemals gezogen hatten.

Wir hätten nun eine gute gelegenheit noch alle die vortheile anzuführen, die dem Staate überhaupt, und insbesonders den privatpersonen aus dieser verwandlung zufließen; wie mit dem abtrage des landes sich die einkünfte des Staates, und mit der menge der eigenen Güter der reichthum der privatpersonen vermehren müßten. Wir müssen aber unsere abhandlung einschränken, und nur noch zeigen, wie durch den genuss dieses neu errichteten Gutes das beste der Gemeinden an sich selbst könne bey behalten werden. Hierzu ertheilen wir

Wir aber keine andern vorschläge, als die schon bei der gegenwärtigen einrichtung der gemeinen Güter in der übung sind. Es wäre für einmal ein wichtiger vortheil erhalten, wenn die gemeinen Güter sollten abgeschafft werden. Und wenn noch mehrere änderungen auf einmal vorgeschlagen würden, so könnte die schwierigkeit der einen, der ausführung der andern hinterlich seyn. Den ausgeschossenen in den Gemeinden, die bisher einiche aufsicht auf die gemeinen Güter haben sollen, denen tragen wir auf, die schuldigen bodenzinse einzutreiben, und darüber die beherrigen rechnungen zu führen. Und wie es bisher an einem jeden orte üblich gewesen, den genuss der gemeinen Güter zu theilen; so sollen auch jährlich die bodenzinse vertheilt werden. Ist die anzahl der rechte an einem orte bestimmt; so werde das Getreid unter die partikularen vertheilt, die in dem genusse der rechte sind; und die verledigten rechte müssen noch ferner durch das looß oder nach dem alter vergeben werden. Wo aber die anzahl der rechte unbestimmt ist, und jeder, der in die Gemeinde angenommen ist, auch zu dem genusse des gemeinen Gutes gelanget, da werde ebenfalls das Getreid jährlich nach der zahl der partikularen ausgetheilet. Geniessen die partikularen die gemeinen Güter allein für sich, so sollen sie es ebenfalls nur für sich geniessen; dürfen sie aber solches auch ihren söhnen hinterlassen, so soll es auch geschehn. Wäre schon hie und da in diesen einrichtungen eine änderung vorzunehmen; so muß man hiebey einiche nachsicht haben, damit fürs erste mal dem hauptmangel abgeholfen werde. Es mögen wohl gelegene zeiten kommen, da man

54 Von Abschaffung der Allmenten &c.

mit einem bessern erfolge auf eine abänderung wird gedenken , und die Armen auf eine vorzügliche weise in betrachtung ziehen können.

Es ist zeit hier abzubrechen , wenn wir nicht die schranken einer abhandlung überschreiten sollen. Wir machen also diesen schluß : daß , so einfach als diese vorschläge sind , dieselben doch mit einer geringen änderung sich auf alle einzelne fälle schiken , und überhaupt hinlänglich wären , unser land von einem übel zu befreyen , davon es nur gar zu lange bedrückt ist. Wird aber nicht auch die ursache von diesem übel gehoben , und der fernern entvölkerung des landes vorgebogen ; so wird die Abschaffung der gemeinen Güter nicht allein dem gemeinen weſen zu keinem vortheile gereichen , sondern auch zu befürchten seyn , daß nach wenigen jahren viele von unsfern eigenen Gütern in das wilde reich der Allmenten wieder zurückkehren.

Vive, vale, si quid novisti rectius istis
Candidus imperti, si non, his utere mecum.

Horat.

